

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 9. Oktober 2025	Nr. 179
------	------------------------------	---------

Widmung in Bremen – Vegesack (Erweiterung des Widmungsumfanges in Fußgängerzonen/-teilen der Vegesacker Innenstadt um den Radverkehr)

Allgemeinverfügung

In den nachstehend aufgeführten Fußgängerzonen/-teilen des Innenstadtbereiches Bremen-Vegesack wurde im Sinne des § 5 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341–2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2022 (BGBl. I S. 520), der Widmungsumfang um den Radverkehr täglich in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr erweitert:

Rohrstraße (zwischen Zur Vegesacker Fähre und Beilkenstraße und zwischen Beilkenstraße und Reeder-Bischoff-Straße),

Reeder-Bischoff-Straße,

Botschafter-Duckwitz-Platz,

Höljesweg,

Jaburgstraße (zwischen Reeder-Bischoff-Straße und Sagerstraße),

Friedrich-Schild-Straße (ab Reeder-Bischoff-Straße/Zur Vegesacker Fähre bis vor die Garagenzufahrt rückwärtig Reeder-Bischoff-Str. 28),

Breite Straße (zwischen Fedelerstraße und Sagerstraße),

Gerhard-Rohlfs-Straße (zwischen Bempohlstraße und Sagerstraße),

Gerhard-Rohlfs-Passage,

Platzfläche vor Gerhard-Rohlfs-Str. 27 und westlich weiter zur Vegesacker Rampe beidseitig der Rampe zur Tiefgarage,

Am Sedanplatz (zwischen östlicher Bebauung und Markthalle und weiter zwischen Polizeirevier und Bürgerhaus bis Kirchheide).

Diese wegerechtlichen Maßnahmen erfolgten zur Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplanes 2025, dessen Bestandteil die Freigabe der Radverkehrs in Fußgän-

gerzonen außerhalb der Kernöffnungszeiten ist. In diesem Zusammenhang wurde zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung mit Dispens vom 28. August 2025 die Befreiung von den Bebauungsplänen 1560, 1573, 1577 und 1578 mit Festsetzung Fußgängerbereich erteilt und darüber hinaus die Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Planung der Bebauungspläne 1551, 1552, 1553 und 1554 bestätigt.

Die Grenzen der Bereiche für den Radverkehr werden örtlich nach Rechtskraft dieser Verfügung durch Beschilderung wirksam.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 1. September 2025 (Veröffentlichung war am 3. September 2025, Bekanntgabe am 4. September 2025, Fristende am 6. Oktober 2025) ist am 7. Oktober 2025 rechtsbeständig geworden

Bremen, 8. Oktober 2025

Amt für Straßen und Verkehr